

wegen eines solchen Grundstücks gar kein weiterer Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch des andern Gerichts oder beziehend-lich des andern Orts, wo es gelegen ist, auch nicht bei Besitzver-änderungen statt.

Der Bericht sagt darüber:

Zu §§. 154, 155.

Zeithier war es üblich, daß, wenn ein Grundstück, welches Zubehörung eines andern war, jedoch unter einer von der des letzteren verschiedenen Gerichtsbarkeit sich befand, verpfändet oder veräußert wurde, die Behörde, welcher über dieses Grundstück die freiwillige Gerichtsbarkeit zustand, auch die diesfalls ein-gegangenene Contracte zu bestätigen und bezüglich darein Consens zu ertheilen hatte. Jetzt, nach den vorliegenden §§. des Ent-wurfs, soll dieses Verhältnis völlig abgeändert werden, da fortan nur die Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit das Hauptgut liegt, die auf das Pertinenzstück zu geschehenden Einträge (Veräußerungen, Verpfändungen u.) vorzunehmen haben soll.

Dies ist am Schlusse der §§. 154 und 155 ausdrücklich be-stimmt, ja es soll nach letzterer die Behörde, worunter das Per-tinenzgrundstück gehört, nicht einmal Besitzveränderungen, welche mit diesem Grundstücke vorgehen, fernerhin in ihr Hypotheken-buch eintragen können. Ist nun auch diese Abänderung eine Con-sequenz der §§. 56, 57 dieses Entwurfs, ist sie auch formell zur Uebersichtlichkeit der Hypothekenbücher zweckmäßig, sowie zu Er-sparung von Kosten und Weitläufigkeiten dienlich, so ist doch zu Beseitigung von Verlusten der Gerichtsinhaber nothwendig, daß eine Bestimmung aufgenommen werde, welche die Unver-änderlichkeit der bei Veräußerungen und Verpfändungen der Grundstücke zeithier üblichen und hergebrachten Gefälle ausspricht, weshalb sich die Deputation zum Antrag auf eine nach §. 156 aufzunehmende, weiter unten angegebene Zusatzparagraphe veranlaßt sieht. Zu gleicher Zeit aber schien es ihr bedenklich, daß laut §. 155 die bisherige Grund- und Hypothekenbehörde des Pertinenzstückes nicht einmal die mit diesem vorgehenden Besitzveränderungen einzeichnen und daher auch keine Nachricht davon zu erhalten haben soll, da doch viele Verhältnisse, z. B. die der Heimathsangehörigkeit, der Verpflichtung zu Ertragung von Parochiallasten, von Militärleistungen u. s. w. es rathlich machen, ja selbst erfordern, daß die zeithierige Hypothekenbehörde des Pertinenzstückes von der Person des jeweiligen Besitzers des-selben in Kenntniß erhalten werde. Wenn daher auch die Depu-tation die

§. 154

in der Fassung des Entwurfs unverändert der Kammer zur Annahme

empfiehlt, so beantragt sie dagegen, — und es haben sich die Herren Commissarien mit diesem Antrage einverstanden erklärt — die

§. 155

in folgender Fassung anzunehmen:

„So lange dieses Zubehörigkeitsverhältnis besteht, findet wegen eines solchen Grundstückes kein weiterer Eintrag in das Grund- und Hypothekenbuch des andern Gerichts oder beziehend-lich des andern Orts, wo es gelegen ist, statt, ausgenommen, daß bei Pertinenz-stücken unter Gerichtsbarkeit eines andern Gerichts die Grund- und Hypothekenbehörde des Hauptgutes von vorgegangenen Besitzveränderungen jenem andern Ge-richte durch Mittheilung einer Abschrift des auf dem Folium des Hauptgutes bewirkten Eintrags eines neuen Besitzers Nachricht zu geben hat, und dem an-

bern Gericht dann unbenommen ist, von dieser Besitz-änderung auf dem Folium des Pertinenzstückes ebenfalls Bemerkung zu machen.“

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 154 unver-ändert an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ferner frage ich: Nimmt die Kam-mer §. 155 in der S. 769 und 770 des Berichts von der Depu-tation empfohlenen Fassung an? — Wird ebenfalls einstim-mig bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 156.

Nur dann, wenn auf dem Hauptgute keine Schulden haf-ten, oder wenn andernfalls die Voraussetzungen vorhanden sind, unter denen nach §. 57 die Einwilligung der Gläubiger in eine Grundstücksabtrennung vom Richter ergänzt werden darf, können und sollen auf Antrag des Besitzers in einer andern Flur gelegene Pertinenzstücke unter den Zubehörungen des Hauptgutes wegge-lassen oder abgeschrieben und in das Grund- und Hypothekenbuch des Ortes, wo sie gelegen sind, als für sich bestehende (walzende) Grundstücke eingetragen werden.

Bei den in einer und derselben Ortsflur mit dem Hauptgute gelegenen Pertinenzstücken hingegen findet Solches, außer dem Falle einer Abtrennung durch besondere Veräußerung, nicht statt.

Es ist keine Bemerkung dazu gemacht worden.

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer §. 156 an? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Braun: Im Berichte heißt es nun:

Hiernächst schlägt die Deputation, unter Bezugnahme auf das oben Entwickelte, vor, nach

§. 156,

wogegen sich keine Erinnerung fand, folgenden Zusatz als §. 156 b

einzuschalten:

„Durch die in den §§. 154 ff. getroffenen Bestimmun-gen werden auf Seiten der Inhaber der Gerichtsbarkeit über Pertinenzstücke Befugnisse zu Erhebung gewisser Abgaben bei Besitzveränderungen an Grundstücken oder bei Hypothekenbestellungen, wo dergleichen hergebracht oder sonst rechtsgültig erworben sind, in keiner Weise ab-geändert.“

Präsident D. Haase: Hat Jemand zu dieser §. Etwas zu erinnern? — Nimmt die Kammer die vorgeschlagene Zusatza-paragraphen 156 b an? — Wird einhellig bejaht.

Referent Abg. Braun:

§. 157.

Die Einträge und Vormerkungen im Grund- und Hypo-thenbuch müssen zwar vollständig, aber kurz und bündig abge-faßt und in die ihnen zugewiesenen Stellen des Grund- und Hy-pothenbuchs eingeschrieben werden.

Es ist Nichts dabei zu bemerken gewesen.

Präsident D. Haase: Es scheint Niemand Etwas bei die-ser §., die der Verordnung angehört, zu erinnern zu haben?

Referent Abg. Braun:

§. 158.

Jedem für sich bestehenden Eintrag in das Grund- und Hy-